

Beschluss vom 15. März 2022

Kleine Anfrage Nr. 2022/3

betreffend "§ 13 Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes des Kantons Schaffhausen"

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Januar 2022 hält Kantonsrat Roland Müller fest, dass Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener, welche keine Sozialhilfe beziehen, aufgrund der Begrenzung der Prämienverbilligung auf 65% der anrechenbaren Prämien gemäss § 13 Abs. 3 des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110) zu hohe Prämien bezahlen müssen. Er ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung von drei Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Frage 1: Ist der Regierungsrat sich dieser Benachteiligung von Kleinverdienern ohne Sozialhilfanspruch bewusst?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ein Schwelleneffekt beim Eintritt in die Sozialhilfe oder beim Bezug von Ergänzungsleistungen (EL), bedingt durch die Begrenzung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf maximal 65% der anrechenbaren Prämie, existiert. Dies betrifft alle Haushalte mit kleinen Einkommen, aber oberhalb der Schwelle, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt. Anzumerken ist, dass der Fragesteller seinen Berechnungen den einfachen Entlastungsabzug zugrunde legt. Gemäss kantonalem Dekret zum KVG wird bei der IPV aber jeweils der Abzug für Rentnerinnen und Rentner (doppelter Betrag) berücksichtigt. Der Schwellenwert erhöht sich deshalb leicht und liegt bei einem Einkommen von rund CHF 22'600. Der Regierungsrat geht zugleich davon aus, dass erwachsene Personen mit einem Reineinkommen von weniger als CHF 22'600 in aller Regel Sozialhilfe oder EL beziehen und damit die Zahl der Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener, deren selbst zu bezahlender Prämienanteil den Wert von 15% des anrechenbaren Einkommens überschreitet, klein ist.

Frage 2: Wie beabsichtigt der Regierungsrat diese Benachteiligung zu beheben?

Zurzeit sind verschiedene Vorstösse aus dem Kantonsrat sowie Reformvorschläge aus den Gemeinden hängig, die Anpassungen im kantonalen Krankenversicherungsgesetz notwendig machen. Die vorliegenden Forderungen haben hauptsächlich die Verminderung des Ausgabenwachstums bei den IPV sowie die Entlastung der Gemeinden beim Kostenteiler zum Ziel.

Zudem wurden verschiedene Anpassungen im kantonalen Steuerrecht beschlossen, die bei der Bestimmung der anrechenbaren Einkommen in Betracht gezogen werden müssen. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der geplanten Gesetzesrevision eine Gesamtschau vorzunehmen, und er wird dabei auch die vom Fragesteller eingebrachten Überlegungen miteinbeziehen. Ein Problem, das seit längerem erkannt wurde, ist beispielsweise der oben beschriebene hohe Schwelleneffekt beim Übergang zur Sozialhilfe. Eine Revisionsvorlage zum Krankenversicherungsgesetz und zum dazugehörigen Dekret soll noch in diesem Jahr dem Kantonsrat unterbreitet werden.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, eine Erhebung der betroffenen Kleinverdiener und deren Belastung durch die "Nettoprämie" in Prozent des anrechenbaren Einkommens für die Jahre 2018, 2019 und 2020 in Auftrag zu geben?

Die Zahl derjenigen, deren selbst zu bezahlender Prämienanteil 15 % des anrechenbaren Einkommens überschreitet, dürfte aus den oben genannten Gründen klein sein. Der Regierungsrat möchte daher von einer Erhebung, die einigen Aufwand bedeuten würde, absehen. Der Regierungsrat ist aber auch der Ansicht, dass solche stossenden Lücken im System der Sozialen Sicherheit, auch wenn nur wenige Personen davon betroffen sind, wenn immer möglich geschlossen werden sollen. Er wird deshalb die Problematik, wie sie in der vorliegenden Kleinen Anfrage aufgeworfen wird, bei der Erarbeitung der Vorlage zur Gesetzesrevision im Auge behalten.

Schaffhausen, 15. März 2022

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger